

ENTSCHEIDUNG Nr. 1687/77/EGKS DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1977

zur Ergänzung der Entscheidung Nr. 2/52 hinsichtlich des Fälligkeitstermins für die Umlage auf die Erzeugung von Kohle und StahlDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 49 und 50,

nach Anhörung des Rates,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 2/52 der EGKS vom 23. Dezember 1952 über die Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung der in den Artikeln 49 und 50 des Vertrages vorgesehenen Umlagen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 2239/76/EGKS ⁽²⁾, sind die Umlagezahlungen ab Februar 1953 am 25. jedes Monats auf die Produktion

des Vormonats zu leisten. Da jedoch die Zeitspanne zwischen der Produktion der umlagepflichtigen Erzeugnisse und den diesbezüglichen Einnahmen gewöhnlich zwei volle Monate beträgt, ist der Absatz 2 des genannten Artikels zu ergänzen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Einziges Artikel

Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 2/52 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt :

„Die Umlagezahlungen sind, beginnend ab dem Produktionsmonat Juli 1977, am 25. des zweiten Monats nach dem Produktionsmonat zu leisten.“

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 1 vom 30. 12. 1952, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 252 vom 16. 9. 1976, S. 12.